



INTERNATIONAL ASSOCIATION OF SCIENTIFIC, TECHNICAL & MEDICAL PUBLISHERS

---

Den Haag, 15. Juni 2009

An:

Bundesministerium der Justiz

Referat III B3

Aktenzeichen: III B 3- 3600/19 – 34 316/2007

Mohrenstr. 37

D – 10117 Berlin

Email: [poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)

---

**Stellungnahme des Internationalen Verbands der  
Wissenschaftlichen Verlage – STM zur  
„Prüfung des weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im  
Bereich des Urheberrechts“**

---

Im Verband STM sind über 100 Mitglieder aus 26 Ländern vertreten, die den gesamten wissenschaftlichen Bereich einschließlich der Sozial- und Geisteswissenschaften abdecken. Gemeinsam sind diese Mitglieder für mehr als 60% der weltweiten jährlichen Publikation wissenschaftlicher Forschungsartikel, für mehr als die Hälfte aller aktiven wissenschaftlichen Zeitschriften und für das Erscheinen von zehntausenden Büchern in gedruckter und elektronischer Form verantwortlich. Dabei ist STM die einzige globale Verbandsorganisation, die alle unterschiedlichen Verlagstypen – also kommerzielle, große, mittlere und kleine Verlage, not-for-profit Verlage, Universitätsverlage, wissenschaftliche Gesellschaften – unter einem Dach vereinigt.

STM vertritt und fördert die Interessen wissenschaftlicher Verlage weltweit und unterstützt damit Verlage und ihre Autoren bei der Verbreitung wissenschaftlicher Information.

STM nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum Fragebogen des Bundesjustizministeriums betreffend einen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Urheberrechts Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme von STM besteht aus zwei Teilen und beschränkt sich bei der Beantwortung der Fragen nur auf die für STM relevanten Prüfbitten.

- A. STM Position zum Urheberrecht
- B. STM Antworten zu den Fragen im Konsultationspapier

Desweiteren unterstützt STM die Stellungnahme des Börsenvereins e.V.

Mit freundlichen Grüßen,



ppa. Barbara Kalumenos  
Director Public Affairs

# **STM-Stellungnahme zur Prüfung des weiteren Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts**

## **A. STM-Position zum Thema Urheberrecht**

### 1. Die Rolle des STM-Verlagswesens

Wissenschaftliche Entdeckung und Erkenntnis und deren Weiterverbreitung sind maßgeblich für den Entwicklungsstand einer Gesellschaft.

Wissenschaftliche Verlage (kurz STM – Scientific, Technical und Medical Verlage) sind dabei verlässliche Partner in der Wissenschaftskommunikation und stehen im Wissenstransfer mit ihrer Reputation für inhaltliche und formale Qualität. Die Mehrwert schaffende Hauptleistung von Verlagen beinhaltet Zertifizierung, Formalisierung, Optimierung, Verbreitung und Nutzung, Bewahrung und Archivierung wissenschaftlicher Inhalte in Form von Zeitschriften und Buchprodukten. Dabei übernimmt die über Jahre durch sorgfältige Auswahl und Qualitätssicherung etablierte Reputation von Zeitschriften eine besondere Rolle, die sich in der informellen aber anerkannten Hierarchie innerhalb eines Forschungsgebietes widerspiegelt und die qualitative Einordnung von Forschungsergebnissen erleichtert.

STM-Verlage haben im letzten Jahrzehnt mit erheblichen Investitionen Zeitschriften auf innovative Online-Formate umgestellt, so dass heute über 90% der Zeitschriften digital verfügbar sind. Mittels Retro-Digitalisierungsprojekten haben STM-Verlage das bis dato nur in gedruckter Form vorliegende wissenschaftliche „Gedächtnis“ der Forschung in digitale Formate überführt, so dass heute für einige wissenschaftliche Disziplinen eine durchgängige elektronische Verfügbarkeit gegeben ist. STM-Verlage sind innovativ und investieren in die Entwicklung neuer Methoden und Techniken im Wissensmanagement, um die vorhandenen digitalen Inhalte noch besser zu erschließen und damit die Forschungsleistung zu verbessern. Die Nutzung dieser Infrastrukturen durch die Forscher ist hervorragend und – wie durch eine aktuelle Studie vom Research Information Network (RIN) belegt – Voraussetzung für Qualität in der Forschung<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> E-journals: their use, value and impact; RIN Study, April 2008; <http://www.rin.ac.uk>

Der elektronische Buchmarkt für wissenschaftliche und pädagogische Titel ist in den vergangenen Jahren sehr schnell gewachsen. Die mediengerechte Nutzung von Buchprodukten erfordert eine zusätzliche Aufbereitung der Daten und bedeutet daher weitere große Investitionen der STM-Verlage. Dies gilt auch für Retro-Digitalisierungsprojekte der sogenannten „Backlist“, die das Kapital eines Verlages darstellt.

In den Geisteswissenschaften spielen besonders die Monographien eine wesentliche Rolle in der wissenschaftlichen Kommunikation, und dies zeigt sich auch in der längeren Gültigkeit und Rezeptionszeit der Werke. STM-Verlage bieten nicht nur die vollständigen Ausgaben von Zeitschriften und Büchern online an, sondern auch einzelne Buchkapitel, einzelne aufwendige Illustrationen (z.B. anatomische Abbildungen) und einzelne Zeitschriftenartikel.

Die Entwicklung von Online-Zugriffsmöglichkeiten in Verbindung mit flexiblen Lizenzmodellen hat zu einem Anstieg des Zugriffs auf wissenschaftliche Zeitschriften bei gleichzeitig reduzierten Kosten geführt<sup>2</sup>. Beleg dafür ist eine Studie von 2006, die besagt, dass „die Anzahl der erworbenen Zeitschriften per Bibliothek seit den späten 1990er Jahren dramatisch angestiegen ist“.

Lizenzen und Geschäftsmodelle haben sich in der Vergangenheit rapide weiterentwickelt. Im Bereich der Lizenzen gibt es heute viele unterschiedliche Ausprägungen, die neben den am meisten genutzten Inhalten („core content“) auch Zugriff auf bis dato wenig bekannten und genutzten Inhalt („non-core content“) bieten. STM-Verlage entwickeln und experimentieren mit neuen Geschäftsmodellen (z.B. Open Access), die eine optimale Verbreitung der Informationen garantieren, wobei auch eine Kombination mit bestehenden Modellen möglich ist (hybride Formen).

STM-Verlage sorgen durch die Entwicklung und übergangslose Vernetzung ihrer Online-Plattformen für eine schnelle und weite Verbreitung der Inhalte und betrachten dies als eine ihrer Hauptaufgaben. CrossRef – eine not-for-profit Organisation – wurde im Jahr 2000 durch führende STM-Verlage gegründet und verfolgt als Ziel die einfache Identifikation und Nutzung von zuverlässigen elektronischen Inhalten durch gemeinsame

---

<sup>2</sup> An Overview of Scientific, Medical and Technical Publishing and the Value it Adds to Research Outputs, April 2008, International STM Association, The Hague/Oxford, p.9.

Entwicklung und Anwendung einer nachhaltigen Infrastruktur. 279 Verlage und wissenschaftliche Gesellschaften und 1.491 Bibliotheken sind als Teilnehmer heute registriert <sup>3</sup>.

Ziel aller Tätigkeiten der STM-Verlage ist die Schaffung einer an den Bedürfnissen der Forscher, Lehrenden und Studierenden ausgerichteten Informationsinfrastruktur. Diese sich wandelnden Bedürfnisse sowie die intensive Konkurrenz der Verlage haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Nutzer von kontinuierlich verbesserten Angeboten profitieren.

## 2. STM Verlage und Urheberrecht

Die Dynamik des Marktes, wie unter 1. beschrieben, und deren schnelle ständige Entwicklung und Veränderung verlangt von allen Marktteilnehmern die Fähigkeit zur ständigen Innovation der Produkte, um auch weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Ein Resultat dieser Entwicklung ist, dass heute wesentlich mehr unmittelbare Zugriffsmöglichkeiten als je zuvor in der Wissenschaft für eine Mehrzahl an Nutzern verfügbar sind. STM-Verlage spielen in dieser Entwicklung eine zentrale Rolle, und die Gesamtheit der Forscher wie auch der Gesellschaft hat in ihrer wissenschaftlichen Kommunikation von dieser umfangreichen Verfügbarkeit profitiert.

Eine grundlegende Voraussetzung für kontinuierliche Investition und Innovation seitens der STM-Verlage bilden jedoch solide Rahmenbedingungen für geistiges Eigentum: Ein modernes, mit internationalen Normen kompatibles Urheberrechtsgesetz, verbunden mit einer klaren, raschen und systematischen Anwendung und nötigenfalls Durchsetzung dieser Rechte.

STM-Verlage müssen durch die Gesetzgebung im Urheberrecht die notwendigen urheberrechtlichen Rechtseinräumungen von Autoren, graphischen Künstlern und anderen Gestaltern erhalten und diese Rechte müssen eine exklusive Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke in allen Arten von Medien gestatten, so dass über die urheberrechtliche

---

<sup>3</sup> <http://www.crossref.org>

Nutzung die mit der verlegerischen Mehrleistung verbundenen umfangreichen Investitionen amortisiert werden können, unter Berücksichtigung auch einer notwendigen Gewinnmarge und des ständigen Bedarfs an Re-Investition.

Im Gegensatz zur analogen Welt können STM-Verlage in der heutigen wissensbasierten Wirtschaft direkt in Vertragsverhältnisse mit Kunden und deren Nutzern eintreten.

### 3. STM-Verlage und Open Access

Nach der wohl geläufigsten Definition bedeutet Open Access (OA), dass originäre Forschungsergebnisse im Internet für den Nutzer kostenfrei zugänglich gemacht werden – idealer Weise unmittelbar bei Ihrer formalen Veröffentlichung als Zeitschriftenartikel. STM-Verlage testen verschiedene Modelle, um dieses visionäre Ziel in die wirtschaftliche Realität zu überführen bzw. mit dieser in Einklang zu bringen.

Grundsätzlich stehen STM-Verlage neuen Publikationsmodellen aufgeschlossen gegenüber. Aus Verlagssicht sollte aber jedes Publikationsmodell folgende Charakteristika erfüllen:

- Nachhaltigkeit (auch in Bezug auf die Verfügbarkeit)
- Inhaltliche und formale Qualitätssicherung und Integrität
- Unterstützung des Peer-Review Systems
- Anerkennung des Mehrwerts, den Verlagsleistungen in die wissenschaftliche Kommunikation einbringen, und Deckung der Publikationskosten sowie der Investitionen in die elektronische Infrastruktur
- Sichtbarkeit und Auffindbarkeit von Werken
- Wahlfreiheit bei der Publikation für die Autoren

Jedem Autor und jeder Institution steht es frei, wissenschaftliche Ergebnisse einem Verlag anzuvertrauen oder diese ohne Beteiligung eines Verlages frei ins Internet zu stellen.<sup>4</sup> Die meisten Urheber möchten jedoch auch weiterhin nicht auf die Leistung von STM-Verlagen verzichten, insbesondere aufgrund der besonderen Rolle des veröffentlichten Werkes

---

<sup>4</sup> Forderungen seitens der Universität oder Institutionen, dass Inhalte, die an dieser Universität oder mit Unterstützung dieser Institution erarbeitet werden, zwingend auf einem bestimmten Repository Open Access publiziert werden müssen, widersprechen der Entscheidungsfreiheit des Urhebers gemäß Art. 12 des deutschen UrhG.

(Zeitschrift, Buch) in der informellen aber anerkannten Hierarchie im jeweiligen Forschungsgebiet, die letztlich dem Urheber in seiner wissenschaftlichen Karriere sowie beim Einwerben von Forschungsmitteln dient. Von dem durch Publikationen zertifizierten Renommée der Forscher profitieren auch die Institutionen der Wissenschaftler.

In der Diskussion zwischen Wissenschaft und STM-Verlagen sind im Wesentlichen zwei Open Access Modelle aktuell. Dies sind die „Green Road“ und die „Golden Road“.

Das „Golden Road“ Open Access-Modell beinhaltet reine Open Access-Publikationen (Open Access-Zeitschriften), deren wissenschaftliche Artikel vom Produzenten finanziert werden. Am weitesten verbreitet ist das autorenfinanzierte Modell („author pays“), in dem für jeden zur Veröffentlichung akzeptierten Artikel eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Alternativ können diese Bearbeitungsgebühren durch Forschungsgesellschaften übernommen werden (Beispiel Wellcome Trust in Großbritannien). Dieses Modell findet zum gegenwärtigen Zeitpunkt eher Anwendung in den Lebens-Wissenschaften (Medizin, Biologie) und nicht im sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich.

„Green“ Open Access kann über den Weg des Self-Archiving implementiert werden. Unter Self-Archiving wird verstanden, dass ein Urheber seinen Artikel in einer herkömmlichen STM-Zeitschrift publiziert, aber dann seine eigene Version des Artikels auf einem kostenfrei zugänglichen Repositorium im Internet ablegt. Diese „Autorenversion“ berücksichtigt üblicherweise Änderungen des Manuskripts im Peer Review, beinhaltet aber nicht die zusätzlichen Verlagsleistungen wie in den vorigen Abschnitten beschrieben. Die Einstellung der Autorenversion erfolgt in der Regel zeitlich nach Ablauf einer bestimmten Frist (sogenanntes „Embargo“), während welcher der publizierte Zeitschriftenartikel ausschließlich in der erstpublizierenden Zeitschrift zum Abruf bereitgestellt wird. Oft wird gefordert, die Embargo-Frist solle zwölf Monate betragen. Das Ausreichen dieser einjährigen Frist ist aber in keiner Weise für den naturwissenschaftlichen Verlagsbereich belegt. Völlig ungenügend ist diese Frist in jedem Falle, um den Besonderheiten im sozial- und geisteswissenschaftlichen Verlagswesen Rechnung zu tragen. Mit dieser Frist wird ein Massensterben von Zeitschriften jeder Art in Kauf genommen, wobei einige Befürworter der grünen Open Access Philosophie dies auch bewusst und geradezu leichtfertig in Kauf nehmen wollen. Nicht

zuletzt setzen diese Befürworter auf die angeblich geringeren Kosten des grünen Pfads zum Open Access.

In Tat und Wahrheit gibt es derzeit keine gesicherten Erkenntnisse zu diesem Thema, die den Gütestempel einer wissenschaftlichen Zeitschrift verdienen würden. Die Angaben über Entwicklungs- und Betriebskosten von Repositorien variieren stark. Für die Einrichtung und Erhaltung von Repositorien fallen erhebliche Kosten an. Es gibt einige Untersuchungen, die sich mit Kostenschätzungen zu diesem Thema befassen: Zum Beispiel schätzt das MIT (Massachusetts Institute of Technology) die jährlichen Kosten für ihr D-Space Repository auf etwa 285.000 USD<sup>5</sup>. Eine Befragung im Auftrag der ARL (Association of Research Libraries in den USA) stellte 2006 fest, dass unter bestimmten Umständen die Inbetriebnahme-Kosten eines Repositoriums bis in die Höhe von 1,8 Mio. USD schnellen können, und schätzte die Unterhaltskosten zwischen 8.600 USD bis zu 500.000 USD ein<sup>6</sup>. Diese Ergebnisse zeigen, dass die Kostenseite bei Repositorien schwer einschätzbar ist und bei Implementierung dieses Modells von der öffentlichen Hand langfristig erbracht werden muss.

Die langfristigen Auswirkungen des Self-Archiving sind in vielerlei Hinsicht nicht bekannt. Daher hat STM im Rahmen eines von der EU finanzierten Projektes (ecContent*plus* Programm) das PEER-Projekt (Publishing and Ecology of European Research) initiiert. PEER untersucht die Auswirkungen der großangelegten, systematischen Einstellung von Autorenmanuskripten in Repositorien. Geprüft werden dabei mehrere Faktoren: die Zugänglichkeit für den Leser, die Sichtbarkeit der wissenschaftlichen Autoren und Zeitschriften sowie Auswirkungen auf das „Ökosystem“ der europäischen Forschung. Die Verlags- und Wissenschaftsgemeinschaft teilt die Ansicht, dass ein stärkerer Zugriff auf die von der EU finanzierten Forschungsergebnisse zur größeren Sichtbarkeit und Bedeutung der europäischen Wissenschaft weltweit beitragen kann. Allerdings gehen die Meinungen darüber auseinander, ob dieses Ziel erreicht werden kann, indem man Wissenschaftler durch zwingendes Recht zur Einstellung einer Autorenversion in ein Repository verpflichtet. Unter folgendem Link erhält man weitere Information zu PEER: <http://www.peerproject.eu/>.

---

<sup>5</sup> Ware, Scientific Publishing in Transition, Sept 2006, p.25. 285 K US\$ in der 2004 Powerpoint aber nicht als Referenz (59 MIT (2003) MITDSpace- A case study. <http://dspace.org/implement/case-study.pdf>

<sup>6</sup> Bailey, Institutional Repositories, SPEC Kit 292, Jul 2006, p. 15

Das Modell des „Self-Archiving“ bringt als besondere Schwierigkeit mit sich, dass es keine Lösung für die Deckung der Publikationskosten bereithält. Stattdessen baut „Self-Archiving“ lediglich auf dem Mehrwert des herkömmlichen Publikationsprozesses (vor allem Kennzeichnungskraft der Publikation, Peer-Review) auf und schafft eine Parallelpublikation neben der offiziellen Verlagsversion. Es ist daher aus Sicht der STM-Verlage keine nachhaltige Alternative für das wissenschaftliche Verlagssystem und die wissenschaftliche Kommunikation.

Der Weg des „Self-Archiving“ wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt von vielen Verlagen dem Urheber trotz der oben dargestellten zahlreichen Bedenken eingeräumt. Die SHERPA/RoMEO Liste<sup>7 8</sup> bietet hierzu eine dem Ampelsystem angelehnte Übersicht, aus der hervorgeht, was Verlage im Hinblick auf das „Self-Archiving“ gestatten. Eine zwingende Regelung im Urheberrecht erscheint daher weder sinnvoll noch notwendig.

Bei allen Open Access Entwicklungen und Geschäftsmodellen ist ein wesentlicher Gesichtspunkt, die Bedürfnisse der Wissenschaft und Bibliotheken mit der wirtschaftlichen Realität in Einklang zu bringen. In diesem Sinne ruft auch eine gemeinsame Erklärung von STM und der Internationalen Verleger Union (IVU, englisch IPA) gemeinsam mit der IFLA (International Federation of Library Associations and Institutions) auf, die Diskussion über Open Access stärker auf wissenschaftlich gesicherten Daten und Fakten zu basieren<sup>9</sup>.

Das Publizieren nach dem Modell des Open Access geschieht jetzt schon in mannigfachen Varianten und fördert die Suche nach den geeignetsten Bedingungen. Dies ist eine Entwicklung, welche unabhängig vom jetzt geltenden Urheberrecht eingesetzt hat. Eine Änderung des geltenden Urheberrechts ist daher weder erforderlich noch geeignet, die Suche nach einem gangbaren Modell zu beschleunigen. Im Gegenteil könnte eine gesetzgeberische Intervention die Rahmenbedingungen für Erfindergeist und Investitionen in neue Modelle hemmen und damit die Experimentierfreudigkeit der Verlage bremsen.

---

<sup>7</sup> <http://www.sherpa.ac.uk/romeo/>

<sup>8</sup> <http://open-access.net/de/allgemeines/rechtsfragen/sherparomeoliste/>

<sup>9</sup> <http://www.ifla.org/en/news/joint-iflaipa-statement-enhancing-the-debate-on-open-access>

## **B. STM-Antworten zum Fragebogen des Bundesjustizministeriums**

### 1. Einleitende Vorbemerkung

STMs Antworten basieren auf den Grundsätzen, die in 1. Teil dieser Stellungnahme dargestellt wurden.

### 2. STM-Antworten

#### **A. Prüfbitten des Deutschen Bundestages**

### **III. Zweitverwertungsrecht für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind (§ 38 UrhG)**

#### *1. Gesetzliches Zweitverwertungsrecht*

##### *a) Ist eine solche Regelung sachgerecht?*

Eine solche Regelung ist nicht sachgerecht, denn zunächst einmal kann jeder Urheber von wissenschaftlichen Texten sein Werk selbst ohne die Mitwirkung eines Verlages unmittelbar online in digitaler Form veröffentlichen und entgeltfrei der Öffentlichkeit zugänglich machen. Eine Anbietungspflicht an Verlage besteht nicht. Der Urheber ist völlig frei, über den Weg der Veröffentlichung selbst zu entscheiden. Dies ist das Charakteristikum der Wissenschaftsfreiheit und im Art. 5, Abs. 3 GG verankert.

Zudem räumen die Mehrzahl der STM-Verlage den Urhebern bei den Nutzungsrechten das sog. „Self-Archiving“ von Autorenmanuskripten bereits ein. Dies macht eine rechtliche Regelung, die nur den momentanen Stand der Entwicklung reflektieren kann, nicht notwendig.

Neue Geschäftsmodelle unter Open Access, die die bekannten und respektierten Qualitätsstandards beinhalten, bieten den Urhebern die Möglichkeit, einen Artikel unmittelbar Open Access zu stellen, wenn die Finanzierung durch den Autor sichergestellt wird („Gold Open Access“).

*b) Ist insbesondere der vorgeschlagene Zeitraum von 6 Monaten angemessen? Ist es sachgerecht, für alle Arten von Publikationen dieselbe Frist vorzusehen?*

Der vorgeschlagene Zeitraum von 6 Monaten als „Embargo-Zeit“ ist für alle Forschungsrichtungen in höchstem Maße unangemessen.

Wissenschaftliche Fachrichtungen haben unterschiedliche Halbwertszeiten, sowohl hinsichtlich der Rezeption neuer Erkenntnisse in den Stand der Wissenschaft und Technik, als auch hinsichtlich der nützlichen Lebenszeit von gesicherten (aber falsifizierbaren) Informationen. In den sogenannten „Life Sciences“ wird mit einer gewissen Plausibilität, aber ohne letzte Gewissheit, vorgetragen, die Zeiträume seien tendenziell kürzer, während es im geisteswissenschaftlichen Bereich viele Jahre dauern kann, bis eine Rezeption in die Fachwelt im vollen Umfang stattgefunden hat. Zudem liegen über die Auswirkungen einer wie auch immer gearteten Embargo-Frist auf das traditionelle verlegerische Geschäft keine aussagefähigen Ergebnisse vor. Es liegen auch keine bewertbaren Ergebnisse vor, die zu Tage förderten, inwieweit die Freischaltung in Repositorien der bereits weitestgehend zugänglichen Inhalte zusätzliche nennenswerte Vorteile mit sich bringen würde. Die Leistungen der STM-Verlage in Form von kontinuierlicher Pflege der Kennzeichnungskraft und Reputation von etablierten und für neue Forschungsgebiete geschaffenen Zeitschriften, Zertifizierung, Formalisierung, Optimierung, Verbreitung und Nutzung, Bewahrung und Archivierung wissenschaftlicher Inhalte in Form von Zeitschriften und Buchprodukten und die Investitionen zur Entwicklung weiterer Innovation können auf dieser Basis nicht uneingeschränkt erbracht werden.

Im Rahmen von PEER (Publishing and Ecology of European Research) untersucht man u.a. gerade diesen Gesichtspunkt, nämlich einen möglichen Einfluss von unterschiedlichen Embargo-Zeiten beim Einstellen von Autoren-Versionen auf Nutzung, Nutzerverhalten, Forschungsergebnisse und wirtschaftliche Konsequenzen für das traditionelle Verlagswesen über Abonnements.

Ein gesetzliches Zweitverwertungsrecht würde die deutschen mittelständischen und kleinen STM-Verlage besonders treffen, die im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich Zeitschriften zu (ohnehin relativ niedrigen Preisen) anbieten.

Der Diskussion einer möglichen gesetzlichen Regelung einer Embargofrist muss eine Definition des wissenschaftlichen Beitrages vorausgehen. Handelt es sich bei einem „Beitrag“ um das Manuskript eines Autors, welches dem STM-Verlag zur Veröffentlichung eingereicht wurde? Ist die Nennung des häufig kennzeichnungsrechtlich oder markenrechtlich geschützten Namens der Zeitschrift der Erstveröffentlichung eingeschlossen? Wie wird die Leistung des Verlags an der Erstpublikation entschädigt? Sind wissenschaftliche Werke, die ein Urheber in seiner Freizeit schreibt, mit eingeschlossen? Wie steht es mit Beiträgen (wie auch immer definiert), welche mehrere, dienstrechtlich oder arbeitsrechtlich verschieden zu behandelnde, mitunter ausländische Autoren haben? Gerade die drei letztgenannten Punkte dürften kaum zu rechtfertigen sein.

*c) Ist zu befürchten, dass ein Zweitveröffentlichungsrecht für Urheber deutschen Wissenschaftlern Publikationswege in international renommierten Fachzeitschriften verbauen?*

Es ist zu befürchten, dass deutsche Wissenschaftler durch die gesetzliche Einführung eines Zweitverwertungsrechtes bei der Veröffentlichung ihrer wissenschaftlichen Beiträge benachteiligt werden. Urheber wissenschaftlicher Beiträge brauchen Wahlfreiheit, wo sie ihre Beiträge veröffentlichen. Jede Regelung, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Zwang zur zeitversetzten Open Access Veröffentlichung erhält, wird sich nachteilig auf den Wissenschaftswettbewerb, der global stattfindet, auswirken. Wie bereits oben dargestellt, erlaubt die Mehrzahl der Verlage den Urhebern ohnehin die Einstellung ihrer Autorenversion.

*d) In welchem Umfang formatieren Wissenschaftsverlage die in Periodika aufgenommenen Werke? Wäre eine Veröffentlichung in einer anderen Formatierung als der Erstveröffentlichung sinnvoll?*

STM-Verlage sind integraler und essentieller Bestandteil der wissenschaftlichen Kommunikation seit über 350 Jahren. Die Hauptaufgaben umfassen Zertifizierung, Formalisierung, Optimierung, Verbreitung und Nutzung, Bewahrung und Archivierung wissenschaftlicher Inhalte in Form von Zeitschriften und Buchprodukten. Dem Bekanntheitsgrad unter den Forschern, sowie der Signalwirkung auf die Gemeinschaft der Forschenden und der damit verbundenen Reputation von Zeitschriften kommt dabei eine besondere Rolle zu, die sich in der informellen aber anerkannten Hierarchie innerhalb eines

Forschungsgebietes widerspiegelt und die qualitative Einordnung von Forschungsergebnissen erleichtert. Ein wissenschaftlicher Beitrag, so wie dieser am Ende einer durchaus mehrjährigen Forschungsarbeit steht, ist also in seinem „Rohformat“ ein unformatierter wissenschaftlicher Bericht, der erst einmal die formalen Ansprüche an eine wissenschaftliche Veröffentlichung widerspiegelt (klare Gliederung, richtige Wortwahl, Fachterminologie, Darstellung der Messmethoden, Neuwertigkeit der Forschungsergebnisse, etc.). Durch die Einreichung dieses wissenschaftlichen Werkes an einen bestimmten vom Urheber frei zu wählenden Verlag tritt das wissenschaftliche „Rohwerk“ in die Wertschöpfungskette des Verlages ein und erfährt bereits durch die Auswahl der Zeitschrift einen ersten zusätzlichen Wert. Im weiteren Verlauf der Qualitätssicherung (Peer Review und Annahme-Entscheidung des Herausgebers oder Herausgeber-Kreises und weitere Formalisierungs- und Formatierungsaktivitäten, Überprüfung der Referenzen, Verlinkung aller möglichen und sinnvollen Quellen, Anreicherung mit weiteren Metadaten, Erstellung neben pdf von weiteren aktuell verwendeten Formaten wie HTML/XML, Einbindung von Annotationen, weitere Einbindung von Illustrationen und interaktiver Elemente wie z.B. graphische Darstellung von Chemie-Strukturen und Videos, Einbindung in das Crossref-System, endgültige Paginierung, etc.) wird das wissenschaftliche Werk in seine endgültige Form gebracht und auf einer elektronischen Plattform zugänglich gemacht. Dabei ist der Zugriff auf die Metadaten und den sogenannten „Abstract“, eine prägnante Zusammenfassung der Kernaussagen des wissenschaftlichen Artikels für die Öffentlichkeit, heute schon entgeltfrei möglich. Damit ist auch die Zitierfähigkeit gegeben.

Das wissenschaftliche Werk, das in Periodika erscheint, durchläuft bei den Verlagen eine umfangreiche Wertschöpfungskette bis es seine endgültige Form als erstveröffentlichter Artikel erreicht.

Aus Sicht des globalen wissenschaftlichen Kommunikationssystems gibt es weitere Gründe, die gegen eine Veröffentlichung in einem anderen Format als dem Erstveröffentlichungsformat sprechen. Es entsteht eine Art Parallelveröffentlichungsweg, der zu einer potentiellen Verwirrung auf Seiten der Nutzer führen wird. Welcher Beitrag ist der korrekte? Welcher Version kann ich vertrauen, welches Forschungsergebnis ist nach dem Stand der Wissenschaft korrekt? Wem gebührt die Ehre der Erstpublikation?

Eine weitere wesentliche Komponente in der wissenschaftlichen Kommunikation ist die langfristige Archivierung und Garantie der Verfügbarkeit der wissenschaftlichen Beiträge. Wer garantiert die notwendigen Migrationen der wissenschaftlichen Beiträge, wenn eine neue Generation von Betriebssystemsoftware oder eine neue Generation Hardware eingeführt wird?

Abschließend ist festzustellen, dass eine Veröffentlichung in anderen Formaten als dem Erstveröffentlichungsformat nicht sinnvoll ist.

### *2. Zwangslizenzmodell*

*In der wissenschaftlichen Literatur (Hansen, GRUR Int. 2005, S 378 ff.) wurde ein alternativer Regelungsvorschlag unterbreitet, der ein Zwangslizenzmodell vorsieht. Danach soll der Rechteinhaber verpflichtet sein, nach einem näher festzulegenden Zeitraum (z.B. 6 Monate nach Erscheinen), jedermann zu angemessenen Bedingungen ein unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht zu gewähren, aber nur für Werke, die im Rahmen einer (überwiegend) mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind. Diese Verpflichtung soll sich ggf. nur auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beschränken.*

#### *a) Ist eine solche Regelung sachgerecht?*

STM hält eine solche Regelung für verfehlt und unsachgerecht. Wie schon in der Ausführung von Herrn Hansen dargelegt, ist es äußerst zweifelhaft, dass ein Effekt der Kostendämpfung bei einer solchen Zwangslizenzierung eintreten würde. Es ist hier ein klassischer Fall, bei dem weder die postulierte Diagnose (ein als hoch empfundener Preis impliziert nicht etwa die hohe Werthaftigkeit der angebotenen Leistung, sondern Marktversagen) noch die Empfehlung des Heilmittels (bei einer argumentativ unterstellten, aber ansonsten bestrittenen, richtigen Diagnose) zutreffen.

Auch aus den in Punkt 1. b und c dargestellten Gründen ist diese Regelung nicht sachgerecht.

Eine Zwangslizenz führt zur Verkürzung der Vermarktbarkeit von Inhalten durch denjenigen Verlag, der sich dazu entschlossen hat, eine Publikation erstmals vorzunehmen und das eigene Gütesiegel dem Autor zur Verfügung zu stellen. Die Zweitverwertung wird dann auf dem Rücken des

Erstverwerters auch gegen dessen Willen und in Schädigung des marktfähigen Angebots des Erstverwerters vollzogen.

*b) Ist insbesondere der vorgeschlagene Zeitraum von 6 Monaten angemessen? Ist es sachgerecht, für alle Arten von Publikationen dieselbe Frist vorzusehen?*

Siehe Antworten unter A. /1.b.

*3. Wäre es ausreichend, in den Vergabebedingungen für Forschungsmittel urheberrechtliche Nutzungsregelungen zugunsten der Institutionen/öffentlichen Hand zu treffen (z.B. einfaches Nutzungsrecht, ggf. zeitlich befristet, beschränkt auf bestimmte Nutzungsarten, etc.)? Wäre damit ein Handeln des Gesetzgebers entbehrlich? Ist zu befürchten, dass derartige Vergabebedingungen deutschen Wissenschaftlern Publikationswege in international renommierten Fachzeitschriften verbauen? Wie ist die gegenwärtige Praxis?*

Vergabebestimmungen sollten keine den Autor in seiner freien Wahl des Publikationsmittels (z.B. renommierte Zeitschrift) einschränkenden urheberrechtlichen Nutzungsregelungen enthalten. Ein gangbarer Weg, durch Vergabe von Mitteln einem Autor die Open Access-Publikation zu ermöglichen, bestünde darin, die Open Access Publikationskosten durch das Budget der Institution/öffentlichen Hand abzudecken. Im Falle des durch die öffentliche Hand oder die vergebende Institution gedeckten Open Access Golden Road Publikationswegs bestünde dann auch keine Notwendigkeit für eine Embargo-Frist.

Es gibt derzeit Institutionen, welche diesen Weg auf vertraglichem Wege und im Dialog mit Verlegern beschreiten. Eine einseitige Abänderung der Vergabebestimmungen ohne Kostendeckung der Publikation ist aber ein potentieller Nachteil für Autoren und greift auch in deren Publikationsfreiheit unseres Erachtens unnötigerweise, und damit rechtlich auf unververtretbare und unverhältnismäßige Weise, ein.

## **B. Prüfbitten des Bundesrates**

### **I. Wie kann den Besonderheiten von Open Access- und Open Source Verwertungsmodellen Rechnung getragen werden?**

*1. Welche Form der Open Access/Open Source Nutzung sind nicht bereits auf Grundlage des geltenden Rechts möglich? Welche rechtlichen Hindernisse stehen der Umsetzung im Wege? Welche gesetzlichen Regelungen sollten ggf. zur Förderung erwünschter Open Access-/Open Source-Nutzung geschaffen werden?*

Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine bekannte Form des Open Access (Green Road und Golden Road), die aufgrund des geltenden Rechts nicht möglich wäre. Es gibt keine rechtlichen Hindernisse, die dem Spiel der Marktanbieter und deren Innovation Grenzen setzen würden. Dies belegt das umfangreiche Angebot an Open Access Publikationen und deren Kauf und Verkauf durch kommerzielle Verlage.

Der Begriff Open Source sollte nicht mit Open Access vermischt oder gar gleich gesetzt werden. Bei Open Access handelt es sich um Methoden und Geschäftsmodelle, die Zugang zu wissenschaftlichen Werken beschreiben. Open Source ist ein Begriff aus der Software-Industrie und bezeichnet in der Regel Computerprogramme, deren Quellcode („Source“) öffentlich für jedermann zugänglich ist. Jeder Programmierer kann diesen Code verwenden und weitere Anpassungen und Weiterentwicklungen durch Zufügen weiterer Quell-Codes vornehmen. Oftmals werden solche „Open Source“ Computerprogramme (z.B. Linux) durchaus kommerziell eingesetzt, und die Wartung/Dienstleistungen dieser Open Source Computerprogramme muss dann bezahlt werden.

Open Access Modelle bedürfen keiner gesetzlichen Regelung, um deren Nutzung gewissermaßen durch Zwang herbeizuführen. STM ist vielmehr der Ansicht, dass der Markt und das Verhalten der Marktteilnehmer (Autoren, Forscher, Bibliotheken, Forschungsförderorganisationen, etc.) über den Einsatz und die Förderung von Open Access Modellen, die auf einem nachhaltigen Geschäftsmodell basieren, entscheiden sollen. Das bessere Modell wird sich durchsetzen, ohne dass eine regulatorische Marktstütze eingebaut werden soll. Diese hätte nur zur Folge, dass auch Open Access Varianten durch die künstliche Stütze am Leben gehalten bzw. gefördert würden, welche sich in der Realität am Markt nicht zu bewähren vermögen. Vielmehr braucht es den Dialog zwischen diesen

Beteiligten und die wissenschaftspolitische Einsicht, dass die Entwicklung einer Informations- und Wissensgesellschaft ein entsprechendes finanzielles Umfeld benötigt. Die steigende Zahl der Wissenschaftler und Studierenden und damit auch eine steigende Anzahl von Veröffentlichungen in Form von wissenschaftlichen Werken muss auch in den Budgets von Universitäten/Bibliotheken und Forschungseinrichtungen reflektiert werden. Während es bei der Ausstattung von „Hardware“ für die Forschung (z.B. Laboreinrichtung, Messinstrumente, Großgeräte, Personalcomputer, etc.) vollkommen unstrittig ist, dass aufgrund der steigenden Anforderungen auch steigende finanzielle Mittel benötigt werden, sind die Budgets der Einrichtungen, die sich um Informationsvermittlung und -bereitstellung kümmern, seit Jahren stagnierend und werden den neuen Herausforderungen nicht angepasst.

*2. In der wissenschaftlichen Literatur (Thomas Pflüger/Dietmar Ertmann, ZUM 2004, S. 436 – E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich) wird vorgeschlagen, in § 43 einen Absatz 2 hinzuzufügen, nach dem der an einer Hochschule beschäftigte Urheber verpflichtet ist, ein im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit entstandenes Werk i.S.v. §2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG der Hochschule (exklusiv oder nicht exklusiv) zur Veröffentlichung anzubieten. Werden das Werk nicht binnen einer bestimmten Frist von der Hochschule veröffentlicht, sollen dem Urheber die Verwertungsrechte wieder uneingeschränkt zustehen.*

*a. Ist eine solche Regelung sachgerecht?*

Eine gesetzliche Anbietungspflicht durch Hinzufügen eines Absatz 2 zu § 43 UrhG, beschrieben von Pflüger und Ertmann in der ZUM 2004, hält STM für verfehlt und unsachgerecht. Wir schließen uns hier den Ausführungen von Hansen in der GRUR Intl. 2005, Heft 5, S. 379 an. Wir weisen hier nochmals auf die grundsätzlichen Bedenken verfassungsrechtlicher Natur hin – Art. 5 III 1 GG – deren Kernproblem Herr Hansen als die unzertrennbare Verbindung von Wissenschafts- und Publikationsfreiheit erörtert.

*b. Würde dies international zu einer Benachteiligung deutscher Wissenschaftler führen?*

Eine gesetzliche Anbietungspflicht würde deutsche Wissenschaftler international und generell benachteiligen. Für die Aspekte der internationalen Benachteiligung siehe bitte die Ausführungen wie unter Punkt 1.c dargelegt.

Ganz allgemein würde diese Regelung zur Benachteiligung von deutschen Wissenschaftlern führen, denn es ist nicht garantiert, dass ein Verlag ein wissenschaftliches Werk, welches bereits auf einem Repository der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, zur Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder einem anderen wissenschaftlichen Werk annehmen wird. Wissenschaftliche Zeitschriften/Bücher laufen Gefahr, ihre Signalwirkung und Verpflichtung zur schnellst-möglichen Publikation neuer wissenschaftlicher Erkenntnis einzubüßen.

## **II. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven, § 52b UrhG – Erweiterung des Anwendungsbereichs auf sonstige Bildungseinrichtungen**

### *1. Ist eine solche Regelung sachgerecht? Was wären die wirtschaftlichen Konsequenzen?*

STM hält eine Ausweitung des Kreises der durch § 52b UrhG privilegierten Einrichtungen auf „Bildungseinrichtungen“ für unsachgerecht und schädlich. Der Kernmarkt für STM-Publikationen würde dadurch noch weiter ausgehöhlt. Insbesondere kleinere Zeitschriften und Zeitschriften und Bücher, welche aufgrund der Abfassung auf Deutsch einen kleineren internationalen Markt haben, hätten unter den Folgen schnell zu leiden. Die 2009 bekannt gewordenen Fälle (Universität Würzburg und Darmstadt) zeigen, dass Bibliotheken bereits die ihnen durch § 52b UrhG eingeräumten Befugnisse überschreiten. Im Fall der Universität Darmstadt hat das Landgericht Frankfurt in seinem Urteil vom 14. Mai 2009 (Az.: 2-06 O 172/09) die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt verpflichtet, technische Vorkehrungen zu treffen, um ein Herunterladen der unter § 52b UrhG eingescannten Inhalte auf USB-Sticks durch die Bibliotheksnutzer zu verhindern. Die Universität Würzburg hatte es Anfang des Jahres 2009 Nutzern ermöglicht, digitalisierte Werke (z.B. den BGB-Kommentar „Palandt“) an elektronischen Leseplätzen der Bibliothek auf USB-Sticks zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungen aus den Räumen der Bibliothek mitzunehmen. Erst durch die Abmahnung durch den

betroffenen Verlag, der zufällig von diesem Sachverhalt Kenntnis erhielt, verpflichtete sich die Bibliothek zur Unterlassung.

STM geht davon aus, dass wissenschaftliche Verlage durch diese Regelung wirtschaftliche Einbußen haben. Dies betrifft insbesondere die Verlage, die Lehrbücher im Verlagsprogramm haben. Die jetzige Schrankenregelung des § 52b UrhG beinhaltet beim Erwerb des körperlichen Exemplars durch eine Bibliothek, ein Museum oder Archiv bereits die kostenlose elektronische Leseplatz-Lizenz. Es ist dabei für Verlage unmöglich, die jetzige 1:1 Bestandsbindung in der Realität zu überprüfen. Im Hinblick auf die oben geschilderten Fälle ist es zudem fraglich, ob die in § 52b UrhG privilegierten Einrichtungen die Vorgaben technisch wirksam umsetzen (Leseplätze in Bibliothek, die kein Download erlauben; kein Zugriff auf diese Werke mittels institutioneller Netzwerke).

STM-Verlage investieren kontinuierlich in die Weiterentwicklung ihrer Produkte, und dies beinhaltet in den letzten Jahren insbesondere innovative Plattformen im Bereich der Lehrbücher. Eine einfache Digitalisierung des gedruckten Produktes wird gerade im Lehrbuchsektor nicht den heutigen technischen Möglichkeiten (Annotations, Blogs, Wikis, etc.) gerecht. Es ist daher fraglich, ob die Digitalisierungsmaßnahmen der Bibliotheken, die durch öffentliche Gelder finanziert werden, zielgerecht eingesetzt sind, wenn Verlage innovative Lösungen und Lizenzen anbieten.

*2. Ist der Begriff „Bildungseinrichtungen“ hinreichend abgrenzbar? Wäre die Ausweitung von § 52b UrhG auch auf diese Einrichtungen mit dem Bestimmtheitsgebot und dem 3-Stufen-Test vereinbar?*

Der Begriff „Bildungseinrichtungen“ ist nicht hinreichend abgrenzbar und erlaubt viel Raum in der Interpretation und Auslegung. Versteht man unter Bildungseinrichtung nur solche Einrichtungen, die durch öffentliche Gelder finanziert und frei öffentlich zugänglich sind? Sind dies Universitäten, Fachhochschulen als eine gesamte Einheit? Wäre dies der Fall, dann würde die Schranke des § 52b UrhG einen Zugriff auf digitalisierte Werke im gesamten universitären Netz, und damit auch von zu Hause, erlauben. Es ist fraglich, wie eine Kontrolle der 1:1 Regelung dann überhaupt noch möglich sein soll.

### **III. Keine Begrenzung des elektronischen Kopienversands durch Bibliotheken**

*Ist durch diesen Rahmenvertrag über den elektronischen Versand von wissenschaftlichen Artikeln die Informationsversorgung für Wissenschaft und sonstige Interessenten durch die Subito-Bibliotheken hinreichend gewahrt?*

Der Dokumentenversand – und dies wird von allen Beteiligten so gesehen – ist für sich alleine nie eine vernünftige Literaturversorgung. Der Dokumentenversand, wenn richtig eingesetzt, kann eine bereits gut ausgedehnte und gesicherte Informationsinfrastruktur punktuell unterstützen.

Die nun im §53a UrhG getroffene Regelung ist sachgerecht. Sie greift nur insoweit ein, als keine vertragliche Lösung und kein marktgerechtes Angebot des Verlegers besteht. Damit fördert die Regelung geradezu die Schaffung weiterer, besserer und marktgerechter Angebote.

Subito ist sowohl in Deutschland, wie auch im deutschsprachigen Raum und sogar international nun in der Lage, ergänzend zur Literaturversorgung beizutragen. Innerhalb Deutschlands sind fast alle wissenschaftlichen Beiträge über Subito elektronisch beziehbar. Die wenigen Beiträge, welche theoretisch vom Kopienversand ausgeschlossen sind, müssen, dem Systemgedanken des §53a UrhG folgend, anderweitig marktgerecht bereits beziehbar sein – „*tertium non datur*“ (Entweder das Angebot des Verlags ist genügend ODER subito e.V. darf auf gesetzlicher Basis liefern; einen dazwischenliegenden Fall kann es rechtlich gar nicht geben).

Subito e.V. hat nun zusammen mit den Verlagen einen vertraglichen Weg gefunden, der gangbar ist. Es handelt sich um einen Kompromiss, ein Geben und Nehmen, bei der keine Seite hochzufrieden ist, aber eine Koexistenz erreicht wurde. Dies ist ein Anwendungsfall der Gratwanderung bzw. des Gleichgewichts, welche Voraussetzung der Gültigkeit einer modernen Urheberrechtsschranke ist. Die Verträge, welche subito e.V. abgeschlossen hat, sind Ausfluss dieser Suche nach dem Gleichgewicht und ergänzen die an sich gut funktionierende Literaturversorgung, ohne in diese störend einzugreifen.

Die Verträge mit subito e.V. haben auch den zusätzlichen Vorteil der Anpassungsfähigkeit: Sollten sich Bedingungen in der Literaturversorgung ändern, so können die Verträge leicht und in kurzer Zeit angepasst werden, ohne den Gesetzgeber jedes Mal bemühen zu müssen. In dieser Hinsicht sind die Rahmenverträge auch ein Beispiel für die dynamische, weit elegantere Lösung des Lizenzvertrags, verglichen mit der statischen Lösung einer gesetzlichen Schranke des Urheberrechts.

### **C. Prüfbittte der Europäischen Kommission**

#### **Regelung des Umgangs mit „verwaisten Werken“ („Orphan Works“).**

- 1. Wann kann von einem verwaisten Werk gesprochen werden? Welche Voraussetzungen müssen bei der Suche nach dem Rechtsinhaber erfüllt werden?*
- 2. Welche Nutzung verwaister Werke ist beabsichtigt, die gegenwärtig nicht aufgrund von urheberrechtlichen Schrankenregelungen zulässig ist? Um welche Anzahl von Werken handelt es sich?*
- 3. Soweit ein gesetzlicher Handlungsbedarf bejaht wird, bestehen verschiedenen Optionen, auf welche Weise die Nutzung ermöglicht werden kann.*

*Wie bewerten Sie diese Modelle? Sind sonstige Modelle – insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft- zum Umgang mit verwaisten Werken denkbar?*

Unter verwaisten Werken versteht man Werke, bei denen der Rechteinhaber nicht identifiziert werden kann oder im Falle einer Identifizierung, nicht ausfindig gemacht werden kann. Diese Definition wurde am 3. Juni 2008 von der High Level Expert Group (HLEG) on Digital Libraries im Abschlussbericht verabschiedet. Die HLEG ist eine von der Europäischen Kommission gebildete Arbeitsgruppe, in welcher Bibliotheken, Archive, Verlage, Technologiefirmen und Wissenschaftler vertreten sind und deren Empfehlungen sinnvolle, einvernehmliche Lösungen beinhalten. Die Arbeit wird dabei in verschiedenen Unter-Arbeitsgruppen durchgeführt (z.B. Untergruppe „Copyright“). STM ist auf Einladung in der HLEG als Stakeholder vertreten.

STM hat schon im Dezember 2006 ein Positionspapier zur Thematik „Orphan Works“ entwickelt; dieses wurde im November 2007 durch ein weiteres Dokument mit Leitlinien zur Durchführung einer gewissenhaften Suche bei verwaisten Werken unter dem Titel „Safe Harbour Provisions for

the Use of Orphan Works in Scientific, Technical and Medical Literature“ in Zusammenarbeit mit ALPSP und AAP-PSP komplementiert<sup>10</sup>.

Bei der Suche nach dem Rechteinhaber sollte eine gewissenhafte und nach „gutem Glauben“ durchgeführte Suche in vernünftigem Maße erfolgen. Wichtig ist dabei ein hohes Niveau an Sorgfältigkeit, welches auch die verwendeten Quellen einschließt. Eine gesetzliche Vorschrift, welche Schritte und Prozeduren in der Suche einzuhalten sind, oder gar eine Vorschrift, ist nicht sinnvoll, da die Suche Flexibilität erfordert. Wesentlich besser ist der bereits eingeschlagene Weg der HLEG, die zusammen mit allen Betroffenen praktikable Lösungen und Richtlinien ausarbeitet. Im Juni 2008 wurde ein von der HLEG erstelltes „Memorandum of Understanding for Orphan Works“ von Vertretern der Europäischen Kommission, den kulturellen Institutionen und Verlagen unterzeichnet<sup>11</sup>. Dieses Memorandum ist eine flankierende Maßnahme zu den bereits o.g. Dokumenten von STM.

Wie bereits oben ausgeführt, sieht STM keinen gesetzlichen Handlungsbedarf bei der Regelung im Umgang mit verwaisten Werken. Falls eine gesetzliche Regelung dennoch national erfolgen soll, so befürwortet STM eine gesetzliche Regelung, welche:

1. auf international erarbeiteten Richtlinien, wie die oben erwähnten, verweist und nicht starre Richtlinien selbst ins Gesetz schreibt. Richtlinien sind von Zeit zu Zeit anzupassen, da die Suche nach Rechteinhabern über verschiedene Projekte tendenziell immer einfacher und schneller wird;
2. spezifischen Richtlinien generellen gegenüber den Vorzug gibt (generell auf STM bezogen Richtlinien unterscheiden sich z.B. stark von Richtlinien der Filmwirtschaft);
3. auf der Durchführung auf hohem Niveau einer individuellen sorgfältigen Suche nach den Autoren des mutmaßlich verwaisten Werkes besteht.

\*\*\*

---

<sup>10</sup> <http://www.stmassoc.org>

<sup>11</sup> [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/doc/hleg/orphan/mou.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/hleg/orphan/mou.pdf)